

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

37. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2016

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011	63
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Friedeburg	63
Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg und der Jugendordnung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg	65
Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg und der Jugendordnung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg	65
Satzung zur 4. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg und der Jugendordnung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg	66
Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte (Marktgebührenordnung) in der Gemeinde Friedeburg vom 3. 12. 2013	66
2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund	66
2. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	67
4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	67
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dunum (Zweitwohnungssteuersatzung)	68
Einziehung eines Teilstückes des Grünen Weges in der Stadt Esens	70
Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße Erweiterung“ der Gemeinde Utharp	70
Bebauungsplan Nr. 23 „Heidweg“ der Gemeinde Westerholt	71
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	71
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	72
2. Änderung zum Bebauungsplan „Achter d'Diek“ der Gemeinde Spiekeroog	
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	73
Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Neufassung des Bebauungsplanes „Dorf – Teil A“ der Gemeinde Spiekeroog	75
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser betr. Sitzung der Verbandsversammlung	75
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich in der Flurbereinigung Carolinensiel Ausführungsanordnung	76

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 2. 6. 2016 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Die Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31. 12. 2011 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 9. 5. 2016 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 130.459.315,63 EUR und einem Jahresüberschuss von 3.948.236,76 EUR festgestellt
- (2) Dem Landrat wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG uneingeschränkt Entlastung erteilt.
- (3) Der Überschuss für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 3.948.236,76 EUR wird nach Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausR-NeuOG) vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) mit dem bestehenden Sollfehlbetrag aus dem kamerale Abschluss des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von 8.032.498,88 EUR verrechnet.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 4. 7. 2016 bis einschließlich 12. 7. 2016 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 8, öffentlich aus.

Wittmund, den 16. 6. 2016

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Vergnügungssteuersatzung

(unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom
9. 6. 1988, 15. 12. 1994, 25. 9. 1997 u. 20. 12. 2001)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258) und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 22. 6. 2016 folgende Vergnügungssteuer-Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Friedeburg erhebt Vergnügungssteuer für
 1. den Betrieb von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten einschließlich der Appa-

rate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellungsorten, wie in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

2. den Betrieb von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(2) Von der Besteuerung wird befreit

1. der Betrieb von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
2. der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Art ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

§ 2

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
 2. die wirtschaftlichen Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.
- (3) Die Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG).

§ 3

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes. Erfolgt die Aufstellung des Spielgerätes nach dem ersten Tag des Monats, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Aufstellung folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Spielgerät im Gebiet der Gemeinde Friedeburg außer Betrieb gesetzt wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Gemeinde Friedeburg, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art und der Aufstellungsort der Spielgeräte die Bemessungsgrundlage.
- (4) Hat ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 5

Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 12 vom Hundert des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind 25,00 EUR
 - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) 15,00 EUR

- c) Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort 500,00 EUR
- d) elektronische multifunktionale Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 EUR
- e) Spielgeräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 10,00 EUR

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes, in dem das Gerät in Betrieb genommen wurde.

§ 8

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. §§ 150 Abs. 1 Satz 3, und 168 Abgabenordnung (AO). In diesem Fall hat die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner die Pflicht, die Steuer für den jeweiligen Erhebungszeitraum selbst zu berechnen.
- (2) Bei Steueranmeldungen ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Aussetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Aussetzeitpunkt des Aussetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.
- (3) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Aufstellungsort
 2. Gerätenummer
 3. Gerätenamen
 4. Zulassungsnummer
 5. Datum der vorangegangenen Kassierung
 6. Datum der Kassierung
 7. Röhreninhalte
 8. Elektronisch gezahlte Kasse
 9. Fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks.
- (4) Die Steueranmeldungen sind getrennt nach Aufstellungsort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steueranmeldung zu sortieren.
- (5) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (6) Gibt die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ihre/seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde, die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9

Fälligkeit

Die monatliche Steuer ist zum 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat die Aufstellung von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige auf einem von der Gemeinde Friedeburg vorgeschriebenen Vordruck muss den Name des Spielgerätes, die Geräteart, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretendes gleichartigen Spielgerätes.

- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder eines Austauschgerätes ist bis zum 10. Tag des Folgemonats zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Die Abmeldung ist auf einem von der Gemeinde Friedeburg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (4) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Friedeburg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Friedeburg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (2) Die Steuerschuldnerin/Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Friedeburg Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Friedeburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Friedeburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
- entgegen § 8 Abs. 1 der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung nicht nachkommt.
 - entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen bzw. Abmeldung
 - bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - entgegen § 10 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - entgegen § 15 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 7. 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 30. 9. 1982 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Friedeburg, den 22. 6. 2016

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg und der Jugendordnung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6 und 29 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKomVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 28/2011 S. 422) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz-NBrandSchG) vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 10. 5. 2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg und die Jugendordnung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg vom 15. 12. 1994, zuletzt geändert am 20. 12. 2007

Artikel I

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg § 11 – Mitglieder der Jugendabteilung – erhält folgende Fassung:

- (1) Jugendabteilungen können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Einzelheiten ergeben sich aus der Jugendordnung für die Jugendabteilung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg.

Artikel II

Jugendordnung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg

§ 1 – Organisation

1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Friedeburg, Horsten und Marx zusammen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. 6. 2012 in Kraft.

Friedeburg, den 10. 5. 2012

Emmelmann
Bürgermeisterin

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg und der Jugendordnung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 10 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKomVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 27. 3. 2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg und die Jugendordnung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg vom 15. 12. 1994, zuletzt geändert am 10. 5. 2012

Artikel I

Jugendordnung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg

§ 1 – Organisation

1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Friedeburg, Horsten, Marx und Reepsholt/Wiesede zusammen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 5. 2014 in Kraft.

Friedeburg, den 27. 3. 2014

Emmelmann
Bürgermeisterin

Satzung
**zur 4. Änderung der Satzung für die Freiwillige
Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg und der
Jugendordnung für die Jugendabteilung der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg
vom 15. 12. 1994, zuletzt geändert am 27. 3. 2014.**

Aufgrund der §§ 10 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 22. 6. 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg
§ 11 a – Mitglieder der Kinderabteilung**

- (1) Die Ortsfeuerwehren können mit Zustimmung des Gemeinderates eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) einrichten.
- (2) Die Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder aus der Gemeinde Friedeburg im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) entscheidet das Ortskommando.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 7. 2016 in Kraft.
Friedeburg, den 22. 6. 2016

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
Goetz

Satzung
**zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die
Benutzung der Märkte (Marktgebührenordnung)
in der Gemeinde Friedeburg vom 3. 12. 2013**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576), in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 22. 6. 2016 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte (Marktgebührenordnung) in der Gemeinde Friedeburg vom 3. 12. 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. 12. 2013, S. 123) beschlossen:

Art. I

§ 3 (Gebührentarif) wird bezüglich des Marktstandgeldes für das „Friedeburger Festival“ wie folgt ergänzt:

Gewerbliche Autoaussteller
– pro Fahrzeug 10,- EUR

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. 7. 2016 in Kraft.
Friedeburg, den 22. 6. 2016

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
Goetz

**2. Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Wittmund**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.

Januar 2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. 6. 2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund vom 1. 9. 2013, zuletzt geändert am 9. 10. 2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

**§ 6 erhält folgende Fassung:
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Wittmund endet die Steuerpflicht, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2, mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

**§ 8 erhält folgende Fassung:
Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Jede natürliche Person ist verpflichtet, jeden von ihr gehaltenen Hund innerhalb von einem Monat
 - nach der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 - nach Zuzug aus einer anderen Gemeinde oder
 - nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1), bei der Stadt Wittmund schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Hierbei ist die Rasse anzugeben.
- (2) Jeder angemeldete Hund ist von seinem Halter/seiner Halterin innerhalb von einem Monat
 - nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat,
 - nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder
 - nach dem Wegzug aus der Stadt,bei der Stadt Wittmund schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 6 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Wittmund eingegangen ist. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO). Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 6 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Wittmund eingegangen ist. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

**§ 9 erhält folgende Fassung:
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittmund anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2017 in Kraft.

Wittmund, den 15. 6. 2016

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 9. 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 9. 10. 2014, zuletzt geändert am 16. 12. 2015, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage der unter § 4 Abs. 1 für die Hauptkurbeitragszeit genannten Beitragshöhen für die jeweilige Alterszugehörigkeit zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben, sowie Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat. Gleichzeitig sind die ausgestellten Jahreskurkarten (nicht Dauerkurkarten in Plastikform) zurückzusenden. Der Jahreskurbeitrag beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen | 75,00 EUR |
| b) für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen | 37,50 EUR |
| c) für die in Absatz 1 unter c) genannten Personen | 60,00 EUR |
| d) für die in Absatz 1 unter d) genannten Personen | 36,00 EUR |

Artikel 2

§ 8 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,

- a) nach Ankunft der bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unverzüglich die Nordsee-ServiceCard mit den vollständigen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zu ergänzen und die Kurkarte auszuhändigen. Dies hat zu geschehen mittels
 - der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard, die von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden, wobei das Original des Durchschreibesatzes für die Nordsee-ServiceCard innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes der Kurverwaltung vorzulegen ist, oder
 - einer elektronische Erfassung mit dem von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Meldesystem und dem Ausdruck der Nordsee-ServiceCard auf Einzelbögen, die von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.

Die eingezogenen Kurbeiträge sind monatlich mit der Kurverwaltung abzurechnen, gleichzeitig sind die entwerteten Einzelkarten der Nordsee-ServiceCard an die Kurverwaltung zurückzugeben. Der Bestand der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard sowie der Nordsee-ServiceCard Einzelbögen ist der Kurverwaltung auf Verlangen mitzuteilen bzw. auf schriftliche Anforderung unverzüglich auszuhändigen. Bei Unstimmigkeiten hat die Kurverwaltung die Möglichkeit, fehlende Aufenthaltszeiträume zu schätzen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Der Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2012 in Kraft.

Der Artikel 2 dieser Satzung tritt am 1. 1. 2016 in Kraft

Wittmund, den 15. 6. 2016

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. 6. 2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 19. 12. 2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15. 12. 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen.

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Stufe 1	Weitervermietungsvertrag mit einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit von maximal 30 Tagen oder Eigenvermietung mit 250 oder mehr Vermietungstagen	31 %
Stufe 2	Weitervermietungsvertrag mit einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit von 31 bis maximal 60 Tagen oder Eigenvermietung mit 150-249 Vermietungstagen	58 %
Stufe 3	reine Eigennutzung oder Eigenvermietung mit 0-149 Vermietungstagen	100 %

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Verfügbarkeitsgrad nach Stufe 3. Der Verfügbarkeitsgrad verringert sich bei Vorlage eines Weitervermietungsvertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung bzw. beim Nachweis von Vermietungstagen entsprechend der Stufenzuordnung nach Abs. 6. Der Steuerpflichtige hat bei Eigenvermietung dazu eine Aufstellung über die Vermietungstage einzureichen. Daraus müssen der Mieter, die Aufenthaltsdauer und der gezahlte Mietpreis ersichtlich sein. Der Antrag auf Reduzierung des Verfügbarkeitsgrades ist bei Eigenvermietung bis zum 31. 3. des Folgejahres möglich (§ 8 Abs.1). Ein vorgelegter Weitervermietungsvertrag mit vertraglich begrenzter Verfügbarkeit ändert den Verfügbarkeitsgrad frühestens mit dem 01. des auf den Eingang folgenden Monats.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2016 in Kraft.
Wittmund, den 15. 6. 2016

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dunum (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 24. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Dunum erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandssteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Steuerschuldner

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Gemeindegebiet, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt und den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen darstellt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z. B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt und für länger als drei Monate nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. des Monats in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 bis 5) oder bei Wohnmobilen nach der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete (Absatz 6) multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 7).
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz (BewG) vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der zur Zeit gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiets, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des BewG vom 13. 8. 1965 (BGBl. S 851), vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. 1. 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt zunächst bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmiets für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Mietwert die anteilige Jahresrohmiete entsprechend dem flächenmäßigen Anteil der jeweiligen Wohneinheit am Gesamtgebäude.
- (4) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. 1. 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet.
- (5) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. § 9 des BewG findet entsprechende Anwendung.
- (6) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Mietwert die jährlich zu zahlende Standplatzmiete einschließlich aller Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes. Bei kostenloser oder kostenverminderter Nutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.
- (7) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Stufe	Nutzungsort	Faktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere – bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 91 Übernachtungstagen oder – bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung bis zu 150 Übernachtungstagen.	100 %
2	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 61 bis 90 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 151 bis 210 Übernachtungstagen.	75 %
3	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 31 bis 60 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 211 bis 270 Übernachtungstagen.	50 %
4	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 30 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mindestens 271 Übernachtungen.	25 %

Stufe	Nutzungsart	Faktor
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere – bei einer ganzjährigen (Dauer)-Vermietung – bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt.	0 %

Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen werden die Zeiträume des Satzes 1 ggf. umgerechnet im Verhältnis der beschränkten Öffnungs- bzw. Nutzungszeit des Campingplatzes. Das Jahr wird dabei mit 360 Tagen, die Monate werden mit 30 Tagen gerechnet.

- (8) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich ab Vorlage eines Vermittlungsvertrages mit einer Vermietungsagentur mit einer von vornherein begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung zum 1. des folgenden Kalendermonats bzw. beim Nachweis von Vermietungstagen entsprechend der Stufenanzahl nach Absatz 7. Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungssteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten bis spätestens zum 31. 1. des Folgejahres durch Vorlage eines zu führenden Gästeverzeichnisses belegt sind.

§ 5

Steuersatz und Steuerberechnung

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.
(2) Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 4 Absatz 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 5 Absatz 1.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Teilbetrag.
(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt. Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft innerhalb eines Monats anzeigt und aktenkundig belegt.
(4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern nicht im Abgabenbescheid eine andere Fälligkeit bestimmt ist.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten, Steuererklärung

- (1) Wer eine Zweitwohnung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 ff. in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies der Finanzverwaltung der Gemeinde Dunum innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 innehat oder inne hatte, dies aber nicht schriftlich angezeigt hatte, ist verpflichtet, dies der Gemeinde Dunum innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen. Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 8

Steuererklärung, Auskunftspflicht

- (1) Die nach § 7 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben auf Anforderung innerhalb eines Monats alle für die Ermittlung der Steuerpflicht notwendigen Angaben der Finanzverwaltung der Gemeinde Dunum auf dem von ihr herausgegebenen Vordruck zu erklären (Jah-

resrohmierte, Einheitswert, Wohnfläche, Art der Nutzung etc.). Veränderungen der Besteuerungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres sind innerhalb eines Monats gemäß Satz 1 zu erklären. Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn ein bereits eingereichter Vermietungsvermittlungsvertrag mit eingeschränkter Eigennutzung weiterhin in der vorliegenden Form gültig ist.

- (2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen, verpflichtet, der Gemeinde Dunum auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Dunum gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht, Finanzwesen zuständigen kommunalen Dienststellen, Sozialversicherungsträgern, anderen Behörden, Tourismusbetrieben, Stadtwerken, Ver- und Entsorgungsunternehmen und anderen Personen (insbesondere Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
(2) Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Ziffer 2 NKAG handelt, wer
- entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 keine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster abgibt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 keine Steuererklärung über Veränderungen von Besteuerungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres abgibt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 die Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt
 - entgegen von § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht auf Anforderung der Gemeinde Dunum durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Gästeverzeichnis, Vermietungsvermittlungsvertrag, Dauervermietungsvertrag etc., die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist.
 - entgegen § 8 Absatz 2 als Vermieter einer Zweitwohnung die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nicht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2016 in Kraft.

Dunum, 24. Mai 2016

(L. S.)

Janhsen
Bürgermeister

Einziehung eines Teilstückes des Grünen Weges

Ein Teilstück des Grünen Weges ist durch die Erweiterung des Bauhofgeländes (2002) für den öffentlichen Verkehr nicht mehr zugänglich. Es handelt sich um das Flurstück 13/9, Flur 8, Gemarkung Esens. Während der dreimonatigen Frist nach Ankündigung der Einziehung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 beschlossen, das o. a. Flurstück gemäß § 8 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz rückwirkend zum 15. April 2016 einzuziehen.

Das einzuziehende Teilstück kann anhand eines Lageplanes bei der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 17, Am Markt 2-4, 26427 Esens, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht

Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

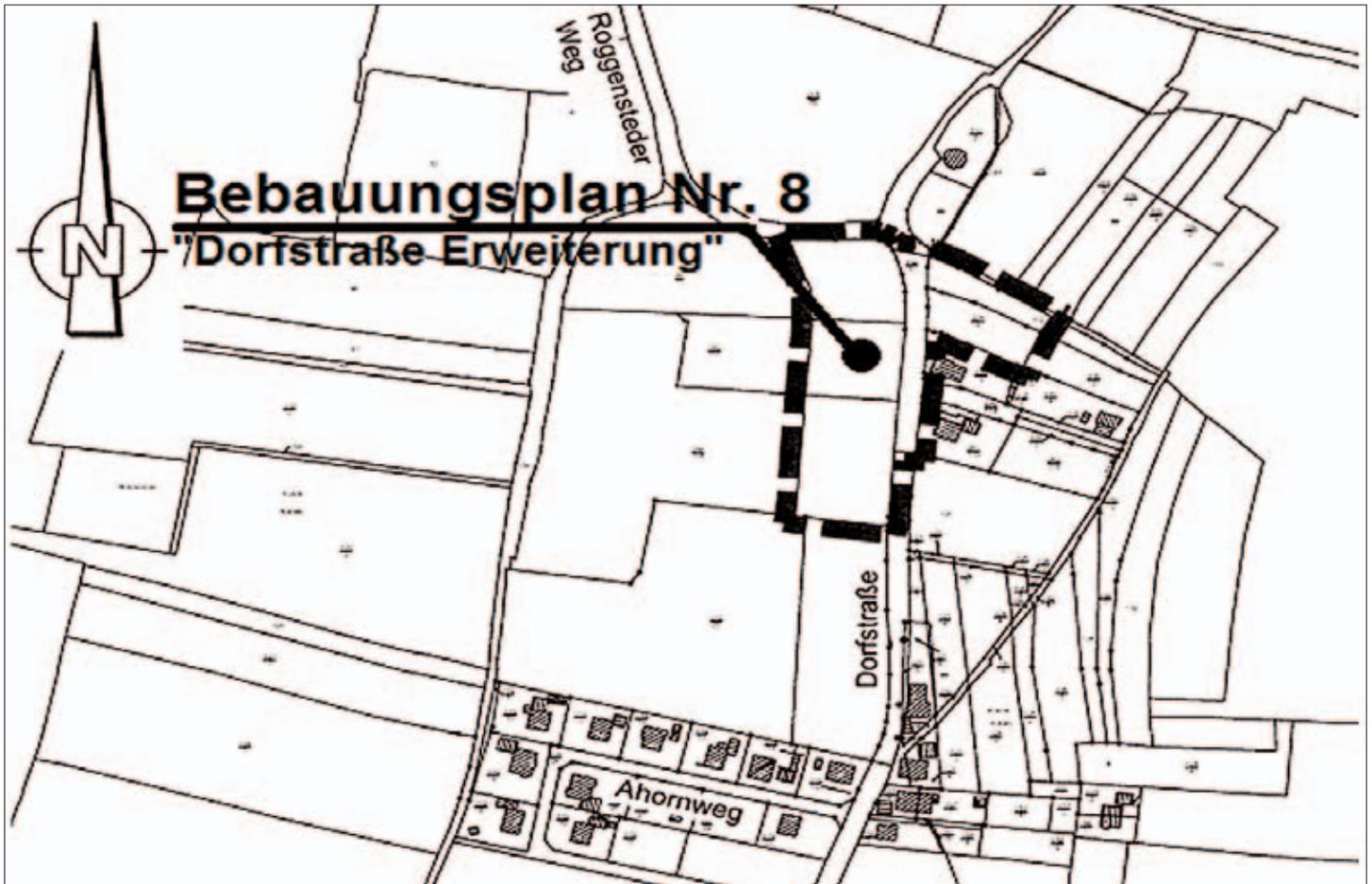
Esens, 26. Mai 2016

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Utarp hat in seiner Sitzung am 21. 4. 2016 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geo-information und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Utarp, Dorfstraße 18, 26556 Utarp, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße Erweiterung“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Ge-

meinde Utarp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

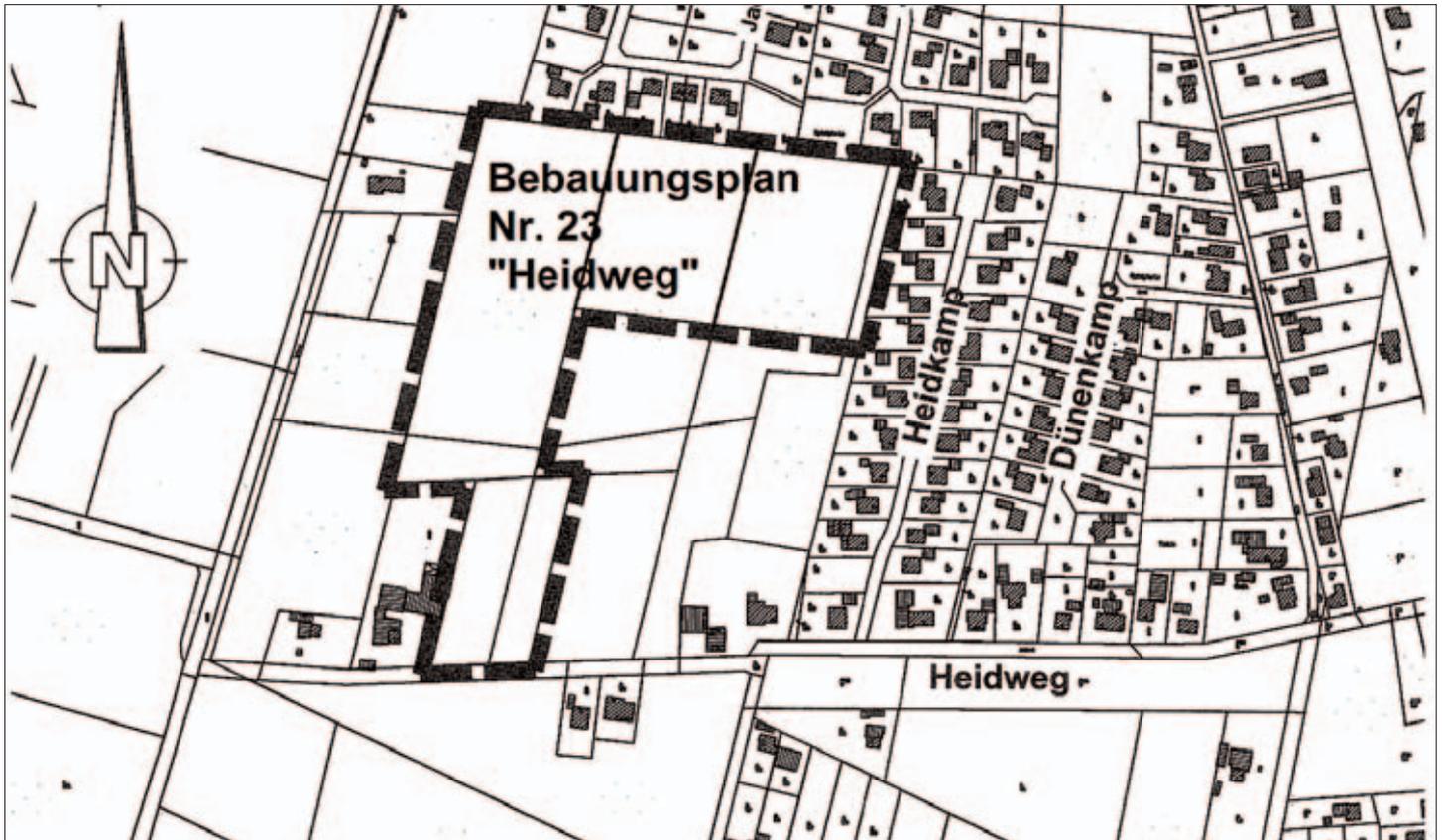
Utarp, den 15. 6. 2016

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin
Bents

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 23 „Heidweg“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 11. 5. 2016 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geo-information und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Heidweg“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 15. 6. 2016

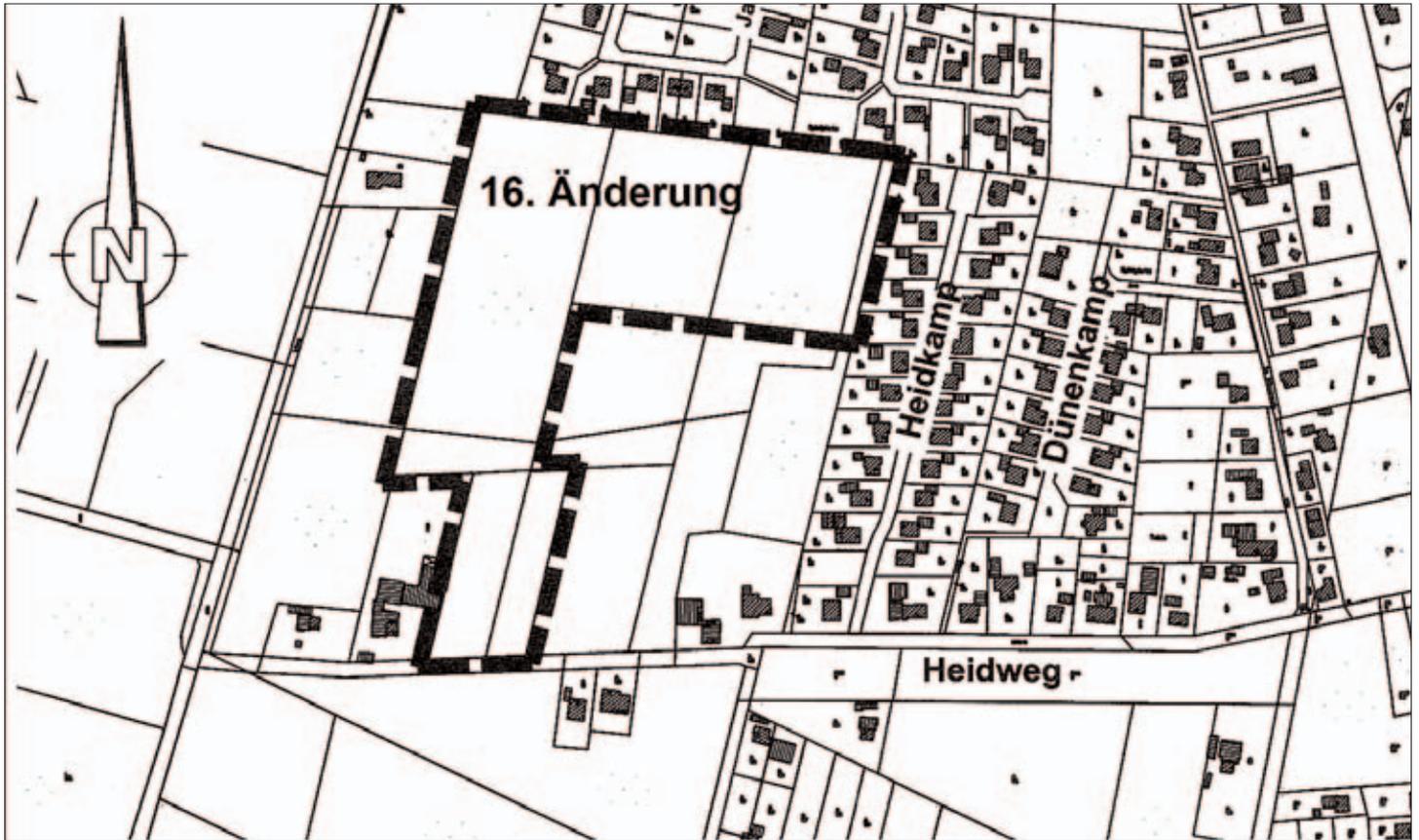
Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Samtgemeinde Holtriem

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 12. 5. 2016 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen und Wasserflächen in Willmsfeld, Gemeinde Westerholt) durch Verfügung vom 31. 5. 2016 (Az.: 60.3/1) genehmigt.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geo-information und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ich weise weiter darauf hin, dass gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag über die Gültigkeit dieser Planung unzulässig ist, wenn hierbei nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Westerholt, 15. 6. 2016

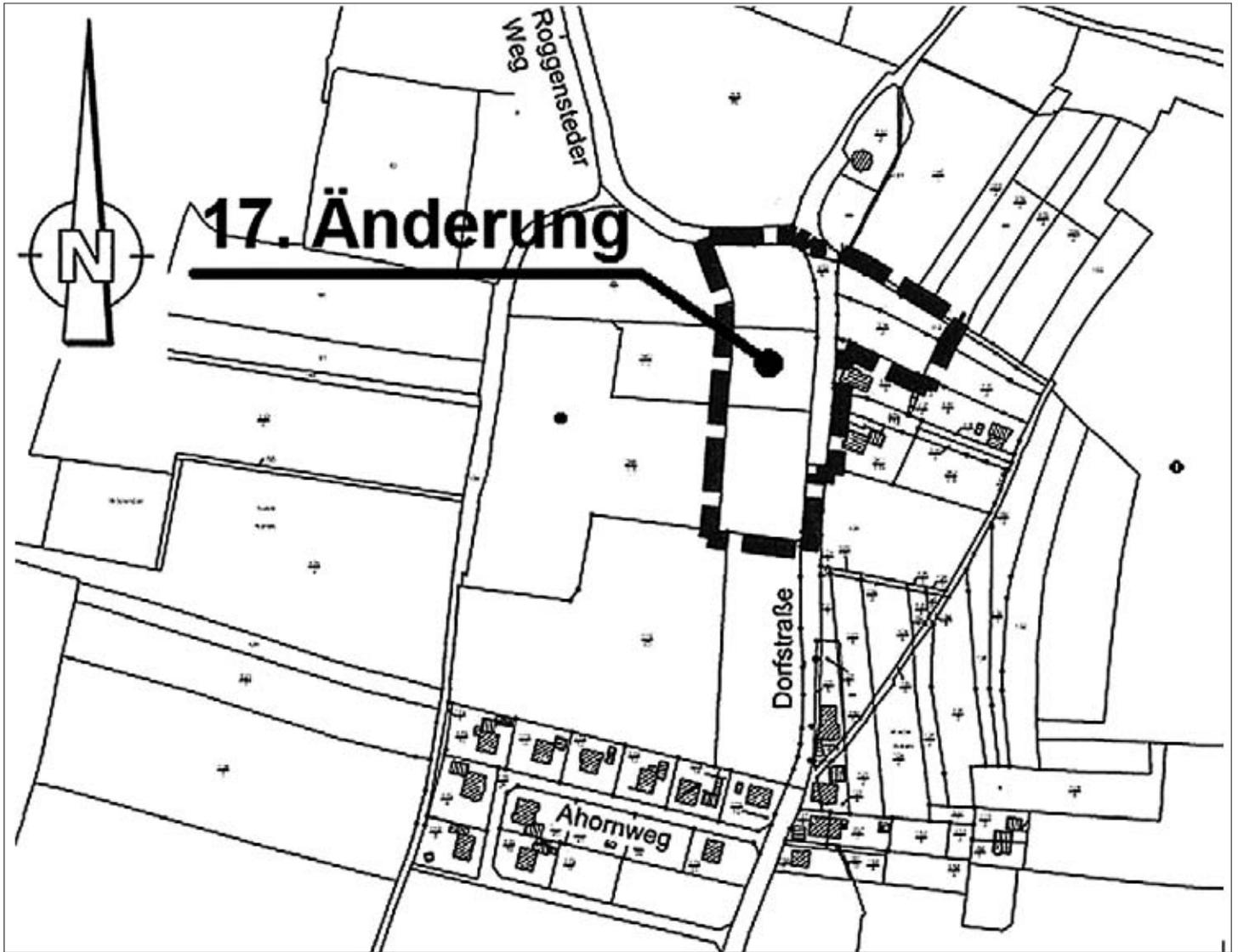
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Samtgemeinde Holtriem

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 12. 5. 2016 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Uтары) durch Verfügung vom 31. 5. 2016 (Az.: 60.3/1) genehmigt.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geo-information und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ich weise weiter darauf hin, dass gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag über die Gültigkeit dieser Planung unzulässig ist, wenn hierbei nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Westerholt, 15. 6. 2016

Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung zum Bebauungsplan „Achter d’ Diek“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 28. 4. 2016 beschlossen, die o.g. Bebauungsplanänderung für das SO1-Gebiet aufzustellen

Der genaue Geltungsbereich ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Allgemeiner Zweck und allgemeines Ziel der Planung ist es, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ändern und inseltypische Veranden zzgl. zu der maximalen Grundfläche analog zum westlich angrenzenden B-Plan „Im Dorf“ zu ermöglichen. Die Errichtung von Nebengebäuden soll im größeren als bisher erlaubten Umfang im SO1 Gebiet ermöglicht werden. Die Festsetzung der Veranden soll analog zum westlich angrenzenden Bebauungsplan „Im Dorf“ getroffen werden, um die für die Insel typischen Veranden in allen Gebieten zu ermöglichen.

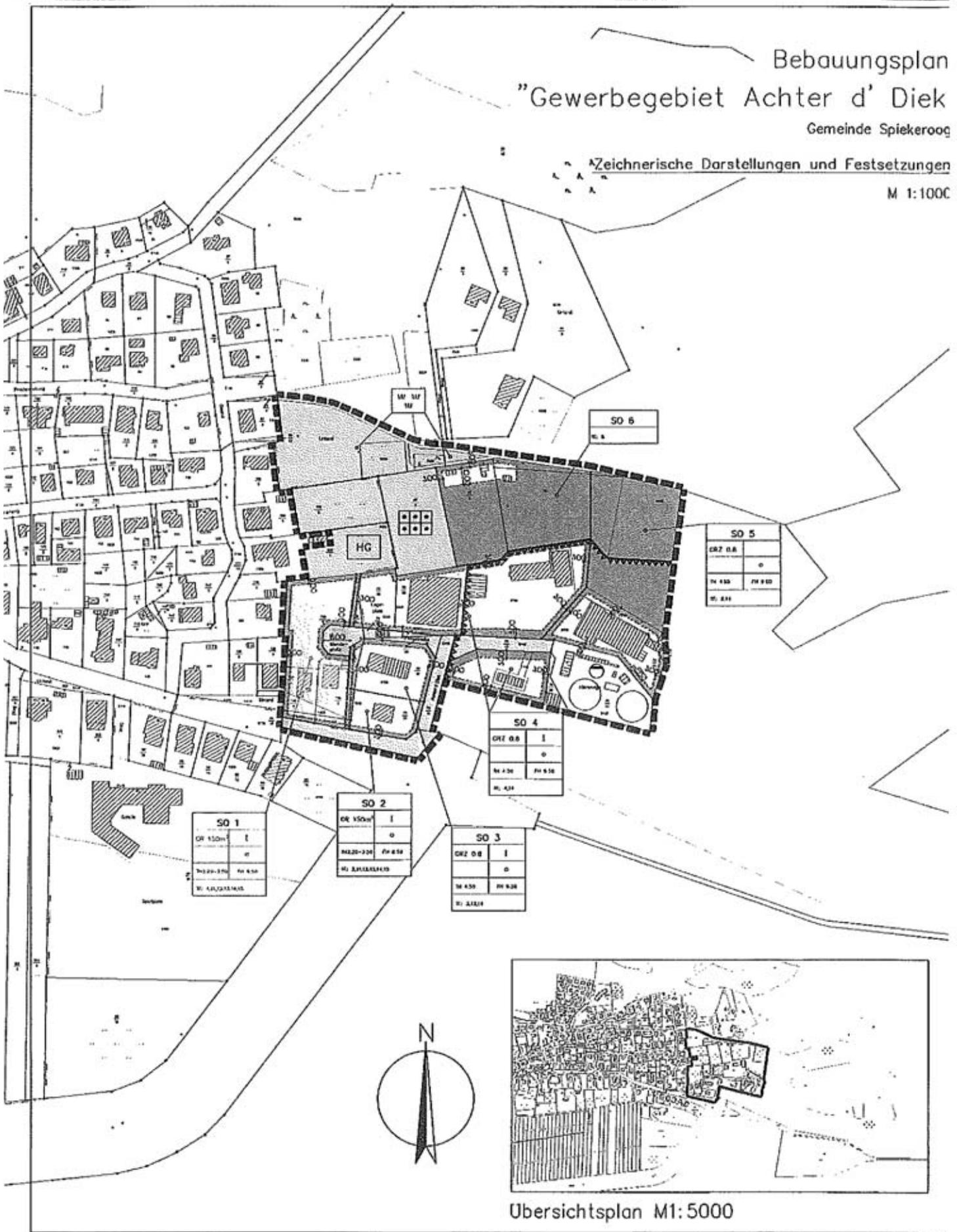
i. V. Braun
Allgemeiner Vertreter Bürgermeister

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Achter d' Diek"

Gemeinde Spiekeroog

Zeichnerische Darstellungen und Festsetzungen

M 1:1000



Öffentliche Bekanntmachung

Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Neufassung des Bebauungsplanes „Dorf – Teil A“

In seiner Sitzung am 2. 6. 2016 hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB für den o. g. Bauleitplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Neuaufstellung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst den größten Teil des Siedlungszusammenhanges der Gemeinde Spiekeroog. Der genaue Geltungsbereich – schwarz umrandet – ist aus **beigelegter** Planzeichnung ersichtlich. Diese ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Es wurden zwei Gebiete (Dorf – Teil B; s. Planzeichnung) aus dem Plangebiet herausgenommen.

Bürgerbeteiligung

Gemäß §3 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs.3 BauGB ist der Bauleitplan mit der Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplanes nebst textlicher Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht, der Auslegungsbeschluss vom 2. 6. 2016 sowie die Entscheidungen des Rates zu den bisher eingegangenen Äußerungen.

Die öffentliche Auslegung findet statt bei der Gemeinde Spiekeroog, Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zu den Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) **vom 5. 7. 2016 bis 16. 8. 2016 (einschließlich)**. In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig Gelegenheit zur Erörterung der „allgemeinen Planungsabsichten“ gegeben.

Stellungnahmen können während dieser Frist gem. § 3 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs.3 BauGB schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellung-

nahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs.3 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs.3 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Die Beteiligung erfolgt ebenfalls im Zeitraum vom **5. 7. 2016 bis 16. 8. 2016 (einschließlich)**.
Spiekeroog, 14. 6. 2016

(L. S.)

In Vertretung
Braun
Allg. Vertreter
des Bürgermeisters

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 21. Juli 2016 um 10.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 8, vom 30. 6. 2016 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Carolinensiel Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Carolinensiel, Landkreis Wittmund, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **4. 7. 2016, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Carolinensiel wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Wittmund aus. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten am 21. 12. 2015 vorgelegt. Die dagegen erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.

niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
Bohlen

(L. S.)

Überleitungsbestimmungen zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans in der Flurbereinigung Carolinensiel, Landkreis Wittmund

Mit der Bekanntmachung der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794) wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen werden von dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich – Dezernat 4 – als zuständige Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

1. Besitzübergang

1.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen am **1. 1. 2017** (allgemeiner Übergangstermin) auf den neuen Besitzer über. Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt. Sollten im Einzelfall Flächen noch nicht abgeerntet sein, können sich die Beteiligten mit dem Amt für Landesentwicklung Aurich in Verbindung setzen. Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen sie nicht geräumt zu werden.

Zum Stichtag gehen auch alle weitere Flächen auf die neuen Besitzer über.

Grünland darf, soweit es an andere Beteiligte übergeht, nicht umgebrochen werden.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der aufstehenden Kulturen müssen sich die alten Eigentümer/Pächter und die neuen Besitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, ist spätestens zum **15. 3. 2017** das Amt für Landesentwicklung Aurich zu beteiligen.

1.2. Sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile

- Siloreste, Mist-, Stroh-, und Heuhaufen, auf dem Feld verbliebene sowie gelagerte Rundballen, Futtersilo und Mieten einschließlich Abdeckplanen und Abfallreste müssen vom alten Eigentümer/Pächter bis zum **15. 3. 2017** abgeräumt werden.
 - Melkstände, Steinhaufen, Bauschutt und Erdhaufen müssen ebenfalls vom alten Eigentümer/Pächter bis zum **15. 3. 2017** abgeräumt werden.
 - Den alten Eigentümern/Pächtern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum **15. 3. 2017** zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z. B. Tränkebecken, Pumpen o. ä.) abzuräumen. Nach Ablauf der o. g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des alten Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.
 - Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen – soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird – mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der alte Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – fest. Vom neuen Besitzer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.
- Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum **15. 3. 2017** schriftlich bei dieser Behörde Einwendungen gegen den Nutzungszug erhebt. In diesem Falle erhält der neue Besitzer entsprechende Nachricht.

- Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.3. Schaupflichtige Gräben

Die Räumung der schaupflichtigen Gräben III. Ordnung ist bis zum **15. 3. 2017** vom bisherigen Eigentümer/Pächter durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräben auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergeinschaft geräumt.

1.4. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedigungen einschließlich Pforten sind – soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt – vom alten Eigentümer/Pächter bis zum **15. 3. 2017** schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Einrichtungen entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des alten Eigentümers durch die Teilnehmergeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

1.5. Holz

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzeln stehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wallhecken nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu erhalten sind (§ 29 BNatSchG).

Einigen sich die Teilnehmer bzgl. der Holzbestände, die den Besitzer wechseln, nicht untereinander, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – festgesetzt. Vom neuen Besitzer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31. 3. 1967 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 88), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Ausführungsanordnung nicht aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 i.V. mit § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach der Ausführungsanordnung bei dem Amt für Landesentwicklung Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ausführungsanordnung.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorüberge-

hende Zuwegung über andere Flächen unter möglicher Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessungen der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft festgelegt.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des neuen Besitzers bis zum **31. 3. 2017** von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Im Übrigen sind Durchlässe oder sonstige Überbrückungen von den neuen Besitzern zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4 (Holz) vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum **31. 3. 2017** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

6. Hinweise im Zusammenhang mit der Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für alle Anträge auf Auszahlung der Direktzahlungen, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen in der Antragstellung 2017 die sich durch die Ausführungsanordnung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen bzw. (soweit noch zulässig) neuen Flurstücksbezeichnungen und Flurstücksgrößen verwendet werden.

Die in den Antragsvordrucken vordruckten nicht mehr gültigen Angaben sind deutlich sichtbar zu streichen und durch die neuen Angaben zu ersetzen. Die aktuellen Feldblockbezeichnungen und Feldblockgrößen sind bei der zuständigen Außenstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu erfragen. Hier sind im Bedarfsfall auch neue Unterlagen erhältlich.

Wird der Antrag elektronisch über das ANDI-Programm 2017 gestellt, ist analog zu verfahren. Ggf. wird der Antrag 2017 nur elektronisch zu stellen sein.

Auf die einschlägigen Vorgaben zum Erhalt des Dauergrünlandes gem. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz wird hingewiesen.

Weitere Auskünfte erteilt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für Landesentwicklung Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

8. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die neuen Besitzer verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§15 FlurbG).

(L. S.)

Bohlen

Gebietskarte

Maßstab 1: 25000

Carolinensiel
Landkreis Wittmund
4 01 2331

Träger des Vorhabens:

Größe des Gebietes 1790 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer : 3

Amt für regionale Landes- entwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsbereichsgränze
- Landesgränze
- Kreisgränze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Postdatum: 04-05-2015

